

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
16 (1869)**

7 (16.2.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-536710](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-536710)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1869. Dienstag, 16. Februar. **N^o. 7.**

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Gemeindecasse für Mai 1867/68 wird mit den Beilagen, Erläuterungen, Erinnerungen und deren Beantwortung vom 14. bis 28. d. M. in der Registratur des Magistrats zur Einsicht der Gemeindeglieder und Einbringung etwaiger Bemerkungen ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 11. Febr. 1869.

2) Der große städtische Krahn auf dem Stau und der kleine am Güterschuppen daselbst angebrachte Krahn sollen vom 1. Mai 1869 an auf 1 oder mehrere Jahre am Donnerstag, den 25. Febr. d. J. Vormittags 11 Uhr, abermals zur öffentlichen Verpachtung aufgesetzt werden, da beim ersten Aufsatze ungenügend geboten worden. Die Pachtbedingungen können vorher in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 11. Febr. 1869.

3) Das zwischen der Bahnhofstraße und dem Garten des Rathsherrn Kläbemann belegene städtische Areal soll, zu 4 Bauplätzen abgetheilt am Donnerstag den 25. Febr. d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause abermals öffentlich zum Verkauf oder zur Vererbpachtung aufgesetzt und bei angemessenen Geboten der Zuschlag sofort erteilt werden. Bedingungen und Zeichnung können vorher in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 13. Febr. 1869.

4) Am Dienstag den 23. Febr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen im kleinen Stadtbusch verschiedene Quantitäten Tannenholz, geeignet zu Balken, Sparren, Riekel- und Brennholz, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Käufer versammeln sich beim Eingangsheck des Busches am Alexanderwege.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Febr. 1869.

5) Gefundene Sachen: 1 kleines Tuch, 1 Stück Zeug, 1 schwarzer Schleier, 1 Portemonnaie, 1 Hut.

Stadtrath.

Es fehlten Ministerialrath Ruhstrath, Appellationsrath Tappenbeck.

1. Wie pag. 201 des Gemeindeblatts de 1868 mitgetheilt, hatte der Stadtrath das Ersuchen an den Magistrat gestellt, den hinter dem Klävenmannschen Garten längs der Bahnhofstraße belegenen Landstreifen, mit Ausnahme eines zur Verbreiterung des Neuenweges zu reservirenden Streifens, öffentlich zum Verkauf oder zur Vererbpachtung aufzusetzen. Dem zufolge war das fragliche Areal nach vorheriger genauer Feststellung der Grenzen und nachdem es durch einen Techniker zu 4 Bauplätzen von etwa 2000 bis 2200 □ F. vermessen war, vom Magistrat unter den gewöhnlichen sonstigen Bedingungen in der Art zum öffentlichen Auffaß gebracht, daß die einzelnen Bauplätze, sowie dann auch die ganze Fläche, zuerst allein zu mit dem 30fachen ablösbarem Canon, sodann jeder einzelne Platz mit einem daraufgelegten Canon von 15 \mathfrak{f} zu Kaufgeld und endlich die einzelnen Plätze, sowie die ganze Fläche, zu reinem Kaufpreis ausgedoten wurden. Nachdem nun in diesem ersten Auffaße gleich die hohen Gebote von 100 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{f} Canon und zu reinem Kaufpreis 2400 \mathfrak{f} abgegeben waren, war der Magistrat der Ansicht, daß zwar noch ein zweiter Termin anzusetzen sein, dabei aber zugleich bekannt zu machen sein werde, daß in diesem, vorbehaltlich der Genehmigung Großh. Regierung jedenfalls und zwar entweder auf die auszulobende Erbpacht oder auf den zu bietenden Kaufpreis, je nachdem das eine oder das andere Gebot für die Stadt vortheilhafter erscheine, der Zuschlag erfolgen solle. Falls vererbpachtet werde, sei übrigens nach der Ansicht des Magistrats noch eine besondere Sicherstellung der Erbpacht durch Bebauung des Grundstücks innerhalb einer bestimmten Frist und zu einem bestimmten Brandcassenwerth des Gebäudes zu bedingen, da es zweifelhaft sein könne, ob auf längere Zeit das ungebaut bleibende Grundstück eine genügende Sicherheit für die ausgelobte Erbpacht biete. Der Magistrat halte übrigens einen Verkauf für vortheilhafter falls das Verhältniß zwischen Kaufpreis und Erbpacht ein gleiches bleibe, wie das was bereits an Erbpacht und Kaufpreis geboten sei.

Der Stadtrath erklärte sich damit einverstanden, daß in dem anzusetzenden 2. Termine der Zuschlag ertheilt werde auf das Höchstgebot an Kaufpreis oder an jährlicher Erbpacht, je nachdem das eine oder andere nach dem Verhältniß von 25 zu 1 vortheilhafter sei.

2. Bereits im Jahre 1867 — cfr. Gemeindebl. de 1867 pag. 225 de 1868 pag. 57. — war von den in hiesiger Stadt garnisonirenden Truppentheilen auf Grund des Art. 18 der zwischen

Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Militairconvention, nach welchem das Dienst Einkommen der Militairpersonen unter Officiersrang überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindegzwecken besteuert werden darf, die Anerkennung der Preussischen Grundsätze, nach denen das in den Militairspeiseanstalten verbrauchte Fleisch von der Communalsteuer frei ist, die Rückzahlung der für das daselbst verbrauchte Fleisch erhobenen Schlachtsteuer zu den betreffenden Menagesfonds beansprucht, vom Stadtrath die Anerkennung dieser Forderung aber damals verweigert, weil unter Dienst Einkommen frei von Staats- und Gemeindesteuer unmöglich die Freiheit von der Consumtionsabgabe für Fleisch verstanden werden könne, ebensowenig wie die Freiheit von indirekter Staatssteuer ähnlicher Art wie z. B. beim Salz. Nur für dasjenige Fleisch, welches für Militairspeiseanstalten bei hiesigen Schlachtern gekauft, aber außerhalb des Bezirks der Stadt consumirt würde — Speiseanstalt des zu Osternburg garnisonirenden Reiterregiments — wurde die auch dem früheren Oldenburgischen Militair gewährte theilweise Rückvergütung der Octroi mit 1 \mathcal{R} 15 gr. für 500 Pfund zugestanden.

Nachdem sich nun aber durch die im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 35 publicirte Verordnung vom 22. December 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalaufgaben im ganzen Bundesgebiet, die Sachlage geändert hat und §. 11 daselbst ausdrücklich ausgesprochen war

„Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreussischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.“
sind militairischerseits die Ansprüche auf Rückvergütung der Consumtions sofort wieder geltend gemacht. Da man sich dabei auf die in den altpreussischen Landestheilen bestehenden, hier aber nicht bekannten Vorschriften berief, so suchte der Magistrat zunächst betr. Orts darum nach, ihm vor weiteren Verhandlungen erst die hier einschlägigen preussischen gesetzlichen Bestimmungen mittheilen zu wollen, da er sich vorher ein klares Bild über die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht machen könne.

Da nun die folgenden vom Kgl. Regimentscommando hies. in Abschrift mitgetheilten desfalligen preussischen Bestimmungen: (R. M. vom 6. November 1824). Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß in allen Garnisonen, woselbst eigene Speiseanstalten für das Militair bestehen, die Communalsteuer für das darin consumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und controlirt werden kann, dem Militair zurückvergütigt werden soll, es mag von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht.

An dieser Vergünstigung nehmen Theil:

1. Die in den Casernen befindlichen Speise-Einrichtungen, es mögen solche in größerem Umfange bestehen oder nach Erfordern der Localität in kleineren Abtheilungen gebildet sein.

2. Die in den nicht mit Casernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Controle der Militair-Vorgesetzten von größern oder kleinern Truppenabtheilungen errichteten Speisungs-Bereine, welche ebenfalls als eigene Speise-Anstalten des Militairs anzusehen sind, und

3. Die in den Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen. Das Liquidations-Verfahren Behufs der Rückzahlung der Communalsteuer wird am zweckmäßigsten eingerichtet, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speise-Anstalten gefertigt, solche von der Commission, der die Verwaltung der betreffenden Speise-Anstalten übertragen ist, dem Commandeur des Truppentheils vorgelegt und von demselben hinsichts der Richtigkeit attestirt und den Magisträten unmittelbar monatlich übergeben werden.

Letztere werden sodann die zu erstattenden Beträge auf die Cämmerei-Cassen anweisen.

(K. M. vom 6 Juni 1836). Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Kriegs-Ministeriums und Ministerium des Innern und der Polizei, mittelst K.-D. vom 13. Februar 1836, die Allerh. Bestimmung vom 12. August 1824 wegen Zurückvergütung der Communalsteuer für das in den Militair-Speise-Anstalten in den Garnisonen consumirte Fleisch dahin auszu-dehnen geruht: „daß auch die Communalsteuer für das von den Truppen unter andern Verhältnissen und namentlich in Lagern und im Cantonnement consumirte Fleisch, von welchem die Communalsteuer hat entrichtet werden müssen und welches genau nachgewiesen und controlirt werden kann, zurückvergütet werden soll.

in Verbindung mit der erwähnten Verordnung im Bundesgesetzblatt nach dem Erachten des Magistrats die Verpflichtung der Rückvergütung der Detroi zum vollen Betrage für das in den hiesigen Militair-Speise-Anstalten u. consumirte Fleisch unzweifelhaft aussprechen, so glaubte er solche fortan auch nicht mehr versagen zu dürfen und hatte demzufolge die Genehmigung des Stadtraths zu einer Vereinbarung mit den Militairbehörden dahin beantragt, daß die Consumtionssteuer für je 500 Pfd. Rindfleisch mit 3 fl Cour. und für je 225 Pfd. frisches Schweinefleisch mit 1 fl erstattet werde.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.